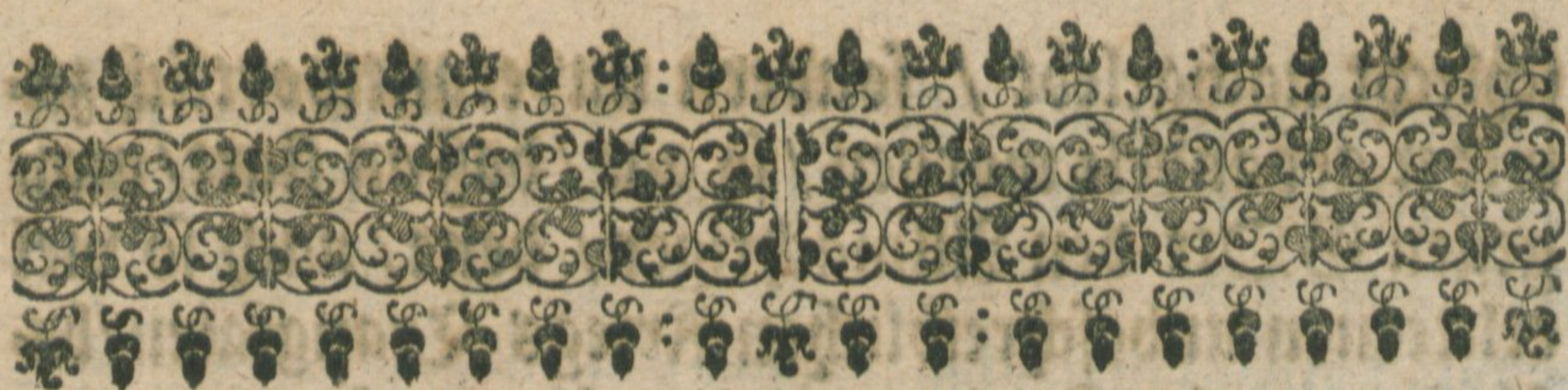


Verneuerte

**Hochzeit: Kind-Lauff:
und Leich-Ordnung**

Des Heil. Römischen Reichs Stadt
Schweinfurth.

Anno 1657.



WIR Burgermeistere
und Rath / des Heil. Reichs
Stadt Schweinfurth / Sügen allen / und ieden /
unsern Burgern / Inwohnern / Untertanen / und
Anverwandten / hiermit zu wissen :

Obwolv wir hievorn zu verschiedenen maln /
und besonders in der den Siebenzehenden Martij
Anno Sechzehenhundert Ein und Sunffzig / publi-
cirten Pollicey-Ordnung / wie es in der Stadt und
unserm Gebieth / bey Heyraths- Tügen / Hochzeiten /
Kind- Tauffen / und Leichbegängnußen gehalten /
und den schädlichen Mißbräuchen / auch verderblichen
überfluß gesteuert werden mögte / heylsambliche Vor-
sehung gethan / Des gänzlichlichen versehens / es
würde und solte solchem allen schuldige parition, und
Solge geleistet werden ;

So haben wir doch / nicht sonder grosses Miß-
fallen / verspühren und erfahren müssen / daß diesen /
zu wiederaufrichtung guter Pollicey / auch iedes selbst
eigen / besten / wohlvermeinten Statutis, bisher öffters

A z

schlecht

schlecht nachgelebt / sondern unverantwortlich zu-
wider gehandelt worden / so gar / daß an statt / man
gegen Gott den Allmächtigen / dene / nach so viel
erlittenen unbeschreiblichen Kriegs- Trangsalen / be-
schehrten edlen Frieden / mit danckbarem Herzen / und
anstellenden bußfertigen Wandel erkennen sollen /
fast der mehrere Theil in ein sichers und solches Le-
ben gerathen ist / daß / wofern keine abstellung be-
schiehet / der gerechte Zorn Gottes wiederumb von
neuem ohnnachbleibend provocirt und erweckt wird.

Wann darumb solchem schädlichen Unwesen und
Mißbräuchen / nicht länger nachzusehen seyn wil ;
Als sind wir / von tragenden Obzigtlichen Amts-
wegen / unümbgänglich verursacht worden / vorige
unsere / dißfalls ufgerichtete Statuta, und Ordnungen /
in vorgemelten Posten / hinwiederumb zu durch-
gehen / zu erneuern / und dardurch die bishero ver-
spührte viele contraventiones, und widerige Bezeig-
ungen / abzuschaffen / darmit Männiglich so mehrers
zu einem Gottseligen Leben / gereizet / unnöthige
Kosten / und überfluß / zumal bey diesen fast unerhör-
ten / ie länger / ie mehr / erscheinenden geldklemmen
Zeiten / vermieden bleiben / und das gemeine beste
dardurch befördert werden möge ; Allermassen dann /
wir hiermit ernstlich gebieten und wollen / daß hin-
fürter Männiglich dieser erneuerten Ordnung / und
darinnen enthaltenen Geboten / und Verboten / in
allen

allen Puncten/ unverbrüchlich/ und gehorsamblich/
nachgeleben / und darwider zu handeln sich nicht ge-
lüsten lassen / Alles bey Vermeidung/ deren darinnen
geordneter Pöen/ und andern willkührlichen Straf-
fen/ welche von Männiglich/ ohne habenden respect,
und Ausred/ genommen / auch deßwegen/ bereits ge-
thaner Verordnung nach / fleißige inquisition und
Uffsicht gepflogen werden solle :

I.

Von den Hingaben /

und

Heyraths - Tagen.

Dennach bishero/ bey denen Hingaben/ Hey-
raths - Tagen/ und Verlöbdußen/ sowol an
Anzahl/ der geladenen Personen/ als/ und insonder-
heit/ bey den Mahlzeiten/ ein grosse übermaaß/ an der
Kost und Speißung/ verspühret worden ; Als thun
wir hiermit setzen und ordnen / Daß hinfüro bey den
Heyraths - Tagen/ oder Hingaben/ wann ja iemand
(Sintemahl es einem frey stehet) dergleichen zu
halten gemeint/ mehr nicht/ dann Acht Personen/ an
Männern und Weibern (worunter Vatter und
Mutter/ Brüder/ Schwester &c. mit eingerechnet/
und nur Braut und Bräutigamb / neben frembden

Unverwandten Freunden/ausgenommen sind) be-
ruffen und eingeladen werden sollen / bey Straff
eines Büldens. Sodan solle uff solchen habenden
Hingaben mehr nicht / dann ein einkige Mahlzeit/
und bey derselben von den Vermögenden nicht über
zwo Trachten / iede von vier Essen oder Richten s
Von den Unvermögenden aber uffs meiste nur vier
einfache Richt gegeben / und uffgesetzt / und darbey
alle fernere Trägleren gänzlich abgeschafft werden/
bey ernster unnachbleibender Straff.

II.

Von Hochzeiten/ und andern darunter begriffenen Puncten.

So viel die Hochzeiten anbelangen thut /
Demnach wir bishero in acht genommen /
daß die Hochzeit-halter / und zumaln junge / unver-
mögende Leuth / dardurch nicht wenig in Schulden
gerathen / und dahero gleich anfangs zu ihrem Ge-
werb / und Anstellung einigen Haußwesens / fast un-
tüchtig gemacht worden / auch theils deswegen ihr
Bürgergeld nicht erlegen können ; Als thun wir
hiermit ordnen / daß dieselben hinfüro in den Births-
häusern gehalten / und von den Birthen / oder andern
Bürgern / die darzu Lust haben / und bey unserm Un-
gelter-

gelter. Ampt sich anmelden thun / verlegt werden /
auch keinem eine Gabhochzeit zu halten zugelassen
seyn solle / er habe dan von uns dessen Vergünstigung
erlanget / welches doch nicht uff die unermögliche /
sondern uff diejenigen vermeynt seyn solle / denen et-
wan Standes / und anderer Umständen halber /
disfalls zu willfahren seyn mögte / Sonsten aber
den Wirthen / wegen der Mahlzeiten / ein gewisser
billiger Tax gemacht und nöthige Verordnung ge-
than werden.

Zus gemein aber sollen / ^{ich} Erstlich / bey denen
sowol Geding- als Gabhochzeiten / aufferhalb Vate-
ter / Mutter / Bruder / Schwester / auch frembder
Personen (als welche unter nachgesetzter bestimbter
Zahl nicht begriffen) mehr nicht denn / zwanzig /
dreyßig / oder / nach bestindung / weitläufftiger
Freundschaft / uffs allermeiste Sechs- und dreyß-
zig Personen / eingeladen werden / bey unnachlässiger
Straff / von ieder Person / so darüber geladen wird /
eines Guldens ; Doch sollen auch diejenigen / so
bey der Ladung zugesagt / auffer wichtigen Ehehaff-
ten / bey der Hochzeit erscheinen / und nicht / wie mehr-
maln geschehen / über gethane Zusag / aussen bleiben /
oder auch / wann sie gar abgeschlagen / hernachmals
ersten sich einstellen / damit die Hochzeit- halter dar-
durch nicht in Schaden oder Ungelegenheit kömen.

Co-

2. **Und** Sodann / zum Andern / weiln es Christlich
löblich und billich / den Ehestand mit dem Gebet an
zufangen / sollen diesem nach hinfüro alle Hochzeit
halter mit ihren Gästen / ob gleich Ein- oder Aude
sich noch nicht eingestellt hette / alsobalden / wann mit
den Glocken zusammen geschlagen wird / aus dem
Hochzeit - Hauß nach der Kirchen gehen / und ehe
man die Predigt anfähet / noch unter währendem
Gesang (worbey / umb durchgehender Gleichheit
will. i steon der Cantorey / bey Vermeydung ernster
Straff / mehr nicht / dann ein Teutscher Psalm / neben
dem Glauben choraliter zu singen) in die Kirchen
kommen / bey Straff zween Gilden.

3. Ferner sollen / Drittens / bey einer ieden
Hochzeit mehr nicht / dann zwo Mittags - Mahlzeiten
als Dienstags und Mittwochs / zu halten / zugelassen /
die übrige Mahlzeiten und Träglerereyen aber / vor
und nach der Hochzeit / wie die Namen haben mögen /
darunter auch / das so genannte Küchenmeisters
mahlgemeint / gänzlich und allerdings / bey Straff
zween Gilden / abgeschafft / bey Ladung der Hoch
zeit - Gäst aber Sonntag Abends die Küchenmeister
und andere Personen / so notwendig hierzu erfor
dert werden / doch ohne überflüßige Uffwendung /
bey sich zu behalten / zugelassen seyn / Und sonst
diese verstattete zwo Hochzeit - Mahlzeiten und zwars
die

die Erste / solle alsobalden nach vollbrachtem Kirch-
gang / die Andere aber umb Zehen / oder längstens
Eilff Uhn / ihren Anfang haben / und mit der
Abspeisung / ohne erwartung anderer seumigen
Hochzeit-Gäste / unverzüglich verfahren / haupt-
sächlichlichen aber bey den Vermöglichen / do sie einfach
zu speisen nicht gemeint / nur zwo Trachten von vier
oder höchstens / Sechs Essen / oder Richten / neben
dem Kuchen / Obß / und dergleichen / uffgetragen
und gegeben werden / und weil nach geendigter
Mahlzeit / welche dann über Fünff Uhr Nachmittag
nicht wahren / und uffgezogen werden soll / noch ein
Nachtrunck / deßgleichen zu abwendung anderer
Uppigkeit / den Jungen Gesellen / und Jungfrauen
ein Erbarer und züchtiger Dank (worzu sich aber
keine ungeladene Personen mit-eintringen / oder zu-
sehendes Gesindlein im Dank man uffziehen) zu-
gelassen / Als solle solches alles also angestellt
werden / daß hierinnen kein übermaß gebraucht / zu-
mahl aber sowohl der Nachtrunck / wobey dann
auch Abends / wie bishero geschehen / ein Salat /
neben kalten Gebratens uffzusetzen / erlaubt ist /
Als das danken nicht zu lang / und über die gebüh-
rende / und bestimbte Zeit fortgetrieben werden /
Inmassen dann unser ernster Befelch / daß solches
alles / sowohl der Nachtrunck / als das Danken /
Abends umb Zehen Uhr geendet und geschlossen /

B

auch

auch das Hochzeit-Haus beydes von den Hochzeit-Gästen/ als Spielleuthen/ umb Eilff Uhr gänzlich geraumet seyn / bey Straff Fünff Bülden / welche sowol die Gäste/ als Hochzeit-Halter / so darwider handeln/ ohne Unterschied erlegen/ die Spielleuth aber mit Gefängnis-Straff/ angesehen werden sollen.

4. Nachdem man auch / Bierdtens / bishero / bey der jungen Putsch hochmißfällig verspührt/ daß dieselbe unter allerhand vorgehenden Spielen Geld zusammen bringen/ und darumben genanten Favor/ Bänder / Zucker / Confect, oder anders kauffen/ und einander verehren / solche unnöthig und schädliche Kosten aber umb vieler bewegenden Ursachen willen / nicht zu gedulden; Als wird solches alles Ernsts hiermit dergestalt verboten / daß dergleichen hinfüro gänzlich/ bey Vermeidung unnachbleibender Straff/ abgestellt seyn solle.

5. Sonsten das Hochzeit-Geschenck betreffend/ solle / wie vorgemeldet / für die Mahlzeiten den Wirthen ein billiges geordnet werden/ bey den Sab-Hochzeiten aber (wann wir ie zu weihn irgends dieselbe verstaten werden) haben wir derentwegen für ditzmal kein gewießes setzen wollen; Alldieweiln wir dafür achten thun / wann die Speisung obiger

obiger der Verordnung nach / wie billig / ohne überfluß
geschiehet / daß ein Jeder darnach sich also zu be-
zeigen wissen werde / damit kein übermaß fürgehen
möge.

Weiln auch / **Sechstens** / mit Austheilung 6.
der Bräutstücke bishero grosser Mißbrauch für-
gangen / und dardurch die angehenden Eheleute nicht
in geringe Kosten gesetzt worden / Als sollen solche
allerdings / sowohln gegen die nechste Befreundte /
Unverwandten / und sonstn Männiglichs / wie die
Nahmen haben mögen / nichts weniger auch an-
dere Personen / als Spielleuth / Köchin und der-
gleichen / gänzlich abgeschafft seyn / und keinem
weder an Leinwad / Bändern / oder sonstn / es sey
unter was Nahmen / oder pretext , bey ohnnach-
bleibender Straff / von ieder überfahung / nichts
mehr gereicht werden ; Jedoch lassen wir ge-
schehen / gegen die Küchenmeister / neben rückgebung
ihrer Schenck / sich nicht allein mit einer danckbaren
discretion (so zu eines Jeden belieben stehet) einzu-
stellen / sondern auch ihnen Leinwad oder Schetter /
zu einer Binden / oder Fürtuch / so doch nicht über
zwo Eln lang / und ohne Spizen seyn solle / zu ver-
ehren / und benebens jedem Uffwarter ein Fürtuch-
lein einer Eln lang zuzustellen.

Es sollen auch / Siebendens / die uffwartende
Personen sich ihres nachgesehten Verdienstes / und
Belohnung halber begnügen lassen / Inmassen dann
verordnet ist /

Einem Musicanten die ganze Hochzeit über /
Ein Gulden.

Einem aber von deren Zungen / Neun Paketen.

Ausser diesem sonst Einem gemeinen Spiel-
mann auch Neun Paketen.

Und solle hingegen dadurch die bishero gewöhn-
liche Herumbgehung eines Tellers / oder uff andere
Weiß suchendes Spendiren der Hochzeit - Gäst / bey
ernster Straff allerdings abgeschafft / verboten und
eingestellt seyn.

Einem Uffwarter ist gemacht / Zehen Paketen.

Wie auch der Köchin von iedem Tisch / Drey
Paketen.

Und von einer Tafel doppelt so viel.

Eine Küchen-Magd oder Auspüblerin uff einer
Hochzeit soll zu lohn haben / Bierzehen
Schilling.

Worbey aber ingleichen nicht allein die bisherige Ver-
ehrungen / von den Hochzeit - Gästen / durch herumb-
tragen eines Löffels / damit uffgehoben ist / sondern
auch

auch das abfordern Wein und Brods / dessen obge-
meldte Personen bishero sich sowohl bey den Hoch-
zeiten / als deren theils bey Kind- Tauffen / als eine
Gerechtigkeit / anmaßlich gebraucht / und alle Abend
mit heim genommen / gänzlich und bey Vermeidung
hoher Straff verboten seyn solle.

Zm übrigen ist den Schulern Ein Viertel Wein
und Sechs Köcklein / wie auch dem Kirch- Thürner /
ingleichen ein Viertel Wein / Auffer diesem aber
sonsten niemand andern mehr etwas verwilligt /
Doch darbey unverwehrt / die Armen Kinder in
dem / also genanten / Seelhaus / mit einer Bräut-
Suppen zu bedencken.

III.

Von den Kind- Tauffen.

B Etreffend die Kind- Tauffen / und Ge-
vatterschaften / sollen / Erstlich / bey cele-
brirung solchen hochwichtigen Wercks des Sacra-
ments der Heil. Tauff / der Kinds- Vater und er-
betene Bevattern / wie leyder etwa geschehen seyn
soll / nimmermehr bereuscht / sondern nüchtern / in
Christlicher / wahrer Andacht / darbey erscheinen /
und derselben mit eiferigem inbrünstigem Gebet bey-
wohnen;

Wohnen: Widerigen falls aber die Verbrechere
alles geschärfften Ernsts / und mit gebührender
Straff angesehen werden.

2. Und nachdem hiebevör zu den Kind-
Tauffen nicht allein über die geordnete Zahl / mehr Weiber
erbeten / und eingeladen / sondern auch mit Ein-
bindung des Dotengelds / und anderer dergleichen
Geschenke / und Verehrungē / zu förderst aber bey den
Mahlzeiten / ein grosse übermaß gebrauchet worden /
worbey oft viel / so zu Gevatterschafft erbeten / zu-
mal bey dieser unerhörten geldspengeln Zeit / mehr
Verdriß - und Beschwörung / dann Christliche
Freud und Lieb empfunden / So thun wir damit
gebieten / setzen und ordnen / daß hinfüro zu den Kind-
Tauffen / ohn die Gevatterin / mehr nicht denn
Zehen / oder meistens Zwölff Personen beruffen / auch
bey unten gesetzter Straff nicht etliche / wie vielmal
bisher / dieser Ordnung zu gefehrde / geschehen / zu
haus gelassen werden / bey Straff eines Guldens /
von ieder Person / so drüber geladen. Dann

3. Drittens / wegen des Dotengelds / daß / umb
vorermeldter Ursachen willen / die Vermöglichsten
nicht mehr / denn Einen Ducaten / oder Gold-
gülden / die Mittelmäßigen aber / Einen Reichs-
thaler / und die Unvermöglichsten / nur ein halben
Reichsthaler / einzubinden Macht haben / dabey
aber

aber alle andere Geschenck an Geld/Arm- oder Hals-
gehengen / Corallen / und dergleichen / allerdings /
wie es vorhin verbotten / also auch nochmal einge-
stellt verbleiben / Demnach ferner hierbey auch
Ein: und Ander Neben- Verehrungen / die der er-
betene Gevatter / sowohl dem Herrn Diacono, so
das Kind getaufft / als auch nachfolgenden Per-
sonen / benantlich / dem Kirchner / Ammenfrau /
Köchin / Wärterin / und dergleichen bißhero / gethan /
oder thun sollen / eingeführet / und dardurch diß
Christliche Werck noch schwehret gemacht worden /
Als soll solches alles bey Vermeidung unnachblei-
bender Straff hinfürö gänzlich eingestellt verbleiben /
und keiner mehr / denn etwan zween Schilling /
zum Kerzengeld einzulegen schuldig seyn / Doch
aber ist hiemit geordnet / daß der Kinds- Vatter dem
Kirchner zween Paßen für die einschreibung ins
Kirchen- Buch / und seine schuldige Aufwartung bey
der Tauff / bezahlen solle.

Ferner / und zum Vierdten / mag die Ge-
vatterin dem Tauff- Doteu zwar ein Delcker-
hembd in die Sechs Wochen / wobey aber keine Trä-
geley / oder Mahlzeit angestellt werden / verehren /
aber nur von blossen Leinwad / und durchaus ohne
einige Spitzen und Porten / Seiden ausnehen / oder
anders / wie es Nahmen haben mag / viel weniger
darbey /

darbey / wie in gleichen bishero / über gethanes Verbot / eingerissen / eine Geldverehrung ins Kindbett zu thun / Macht haben / bey ohnnachlässiger Straff zween Bülden / Im übrigen aber ist zugelassen / daß ein Gevatter / der Kindbetterin zur Auswässerung / dem alten Herkommen und Gewonheit nach / ein Viertel Wein / sampt einer alten Hennen / oder statt deren einen Capaunen / schicken und verehren möge.

5. Die Kind-Tauffs-Mahlzeit / Fünfftens / betreffend / Ob wir wol genugsame erhebliche Ursachen hetten / selbige / bevorab umb deren darbey verspührten Mißbräuch / und einreißenden Schwälgerereyen willen / gänzlich abzuschaffen : So lassen wir es doch dergestalt bey der herkommenen Mahlzeit verbleiben / und in eines Jeden Willkühr gestellt seyn / dieselbe zu geben / oder nicht / doch mit der Maß / daß solche nicht / wie bishero geschehen / gleich nach der Heil. Tauff / sondern umb allerhand vieler und bewegender Umständ und motiven willen / alsdann allererst angestellt werden solle / wann die Kindbetterin aus der Sechswochen gehet / und selbst Anschaffung thun kan / worzu dann niemand mehr / denn nur der Gevatter und diejenigen WeibsPersonen zu beruffen zugelassen sind / welche der Heil. Christlichen Tauff beygewohnet / und dabey mehrers nicht /

nicht/als drey/ oder meistens Vier Haupt-Essen/
neben Kuchen/ Obß/ und Käß uffgetragen / So
dann für die Zech zween Pazen bezahlt werden/
sonsten im übrigen alle andere Vor: und Nach-
Mahlzeiten/wie die Nahmen haben mögen/gänzlich
verboten seyn / zumahln aber umb Verhütung ein-
reißenden Mißbrauchs willen/nach dem Kirchgang/
und verrichter Tauff-Ceremonien/denen Weibern/
weder ein Truncß / noch einige Collation gereicht/
sondern alles biß ietztbemeldter anstellender Kind-
Taufss-Mahlzeit verspahrt werden solle / bey Ver-
meidung Fünff Bülden Straff.

Nachdeme auch hievorn diese Unordnung man 6.
verspührt / daß neben dem Gevattern zugleich an-
dere Manns-Personen zu den Tauff-Mahlzeiten
auch beruffen / und beygezogen worden / Als solle
fürterhin hierzu nebens dem Gevatter mehr nicht /
dann ein einige Manns-Person/zugelassen seyn/bey
ebennäßiger Straff Fünff Bülden.

Deßgleichen sollen auch solche Kinder-Tauffss- 7.
Mahlzeiten/umb Neun/ oder längst/Zehen Uhr/
ihre Endschaft nehmen / und die Weibs-Personen/
denen es ohne das nicht gar wohl anstehet / lang in
die Nacht sich uffzuhalten/ohne fernere Verzögerung
wiederumb anheimbs nacher Haus begeben/bey un-
nach-

nachlässiger Straff Eines Bülden / welcher von
jedweder verbrechender Person bezahlt und erlegt
werden solle.

8. Weils auch bisher nicht der geringste Miß-
brauch mit den Neuen Jahrs - Geschencken fůrgan-
gen / Indeme der Arme es dem Vermöglichen nach-
thun wollen / do es dann endlich / zumahl bey diesen
ohne das schwehren Zeiten / zu einer unleydentlichen
Uebermaß ausgeschlagen / Als lassen wir hiermit
bey unausbleibender harter Straff / ernstlich gebie-
ten / daß keiner mehr seinem Doten / dann nur
Drey / bis in Neun Paken / welches das höchste
seyn solle / an Geld / oder Geldes werth / zum Neuen
Jahr zu verehren macht haben / dagegen alles ander /
an Kleidung / Hauben / Stieffeln / Hüthen / Silber-
Löffeln &c. oder wie es Nahmen haben mag / gantz-
lich verboten und abgeschafft seyn solle.

IV.

Von den Leichbegäng- nissen.

Demnach bishero auch bey den Leichbegäng-
nissen unnütze Kosten / und Geprång einge-
führt worden / bey dergleichen Leyd - und Todes-
fällen

fällen aber doch ie nichts weniger / weder Pracht
und Hochmuth sich gebühren will / Als haben wir /
Erstlich / geordnet / daß weder den Blutsgefrennd- 1.
ten / und Anverwandten / wie nahe die auch seyn
mögen / noch iemanden andern / ausser dem Sevatter /
und Sevatterin / wo deren Tauff- Tod mit Tod ab-
gehen würde / und den Seinigen im Hauß (welches
beydes doch auch in eines ieden belieben gestellt ist)
einige Trauerbinden / Schleyer / und anders / nicht
geschickt werden solle / bey Straff zween Guldten.

Die Leich- Kränck betreffend / weßwegen bis- 2.
hero viel Neuerungen und erdichter Hoffarth uffge-
bracht worden / sollen derselben bey verstorbenen
Kindern / und ledigen Personen nur zween / sampt
dem Rahmen / allein aber von Rosmarin / und an-
dern natürlichen Bluhmen / ohne vergulden / oder
Stitterwerck / wenigens von Wachs : oder Seiden-
Bluhmen / Gewürck oder dergleichen / unnützen kost-
baren Sachen gemacht / und oben uf das Paartuch
genehet / durchaus aber keiner mehr / dann ein Kopff-
Kräncklein verstattet seyn / und in die Läden gelegt
werden / bey Vermeidung drey Guldten Straff /
welche sowohl derjenige / so solche schicken ; als der
sie aufmachen / oder beylegen lassen wird / unnach-
lässig zahlen sollen.

§ 2

3. Bey

3e. Bey dem Leich - Conduct sollen Erstlich die
nächststen Gefreundte / darnach diejenigen / denen es
Standes halben gebührt / ohne langes Verweilen
und unzeitiges Uffhalten / fortgehen. Nach gehal-
tener Leich Predigt aber alle Manns - und Weibs-
Personen / so die Leidstehende nach Haus begleiten
wollen / nicht wieder in das Trauer - Haus gehen /
sondern ohne Unterscheid nur vor der Thür fürüber
gehen / ohne Abschied nehmen abtreten / und sich
nach Haus verfügen / weßwegen die bishero gewöhn-
liche Danck sagungen hierdurch eingestellt verbleiben /
Ingleichen //

4e. Thun wir damit die Leich - Mahlzeiten / als ein
unnützes vergebliches Ding / bey allen und ieden
gänzlich verbieten / bey Straff Zween Gulden.

5e. Und wegen der General Procesen ordnen / daß
selbige keinem nicht / er sey dann ein Rathsfreund /
graduirt Person // oder in Geist : und Weltlichen
Aemptern begriffen / und dergleichen / fünffzig zuge-
lassen / den andern aber / wo Sie uff anmelden von
uns dessen nicht sondere Erlaubnuß hetten / und zu-
mahl denjenigen / so noch nicht zum Tisch des
Herrn gangen / gänzlich verwehrt seyn sollen.

6e. Damit auch ein Jeder wissen möge / was bey
zustehenden Leid - und Trauerfällen die Kosten seyen //
Ist von uns geordnet ;

Bey

Ben den General Procesen:
Für die Reich-Predigt Ein Reichsthaler oder
Gulden.

Pro Comitatu Jedem der Herren Geistlichen Ein
Orthsthaler.

Dem Cantori für die Music von Fünff bis Acht
Pafen.

Den Schul-Dienern Jedem pro Comitatu von
zween bis vier Pafen.

Denen Gymnasten aber / wie neuerlich eingeführt
worden / solle auffer deme / wann Sie Carmina
verehren / (do dann die remuneration einem
Jeden frey stehet) sonst nichts gereicht wer-
den / worbey aber den Vermöglichen unverbotten
ist / wo Sie wollen / unter die Schul-Knaben
Dreyer austheilen zu lassen.

Für das grosse Belecht / ist wie vor Alters Ein
Gulden.

Denen aber / die an statt der Alumnorum, als die
in der Kirchen musiciren müssen / leuthen / ist ge-
macht: Vier Pafen.

Dem Reichbesteller solle / zumal weils keine Danck-
sagung mehr gethan wird / Vier / Sechs / und
zum höchsten Acht Pafen / für sein Mühe be-
zahlt werden / ohne Trauerbinden.

S 3

Dem:

Dem Spital-Kirchner / und Kreuzträger / Jedem
Zween Groschen.

Ben den geringern / und also genannten
Special Procesen / solle gegeben werden /

Für die Leich-Predigt Zehen Paken.

Dem Cantori, von Drey bis Fünff Paken.

Dem Spital-Kirchner Ein Paken.

Dem Kreuzträger Ein Groschen.

Den Trägern ist geordnet von einer Alten Person /
Vier / Fünffhalb / bis Sechs Paken /
uffs höchste / ohne Trauerbinden.

Von einem Kind oder Jungen Drey bis Vier Pake.

Für die Toden-Laden / wann solche gewelbt / von einem
alten und grossen Menschē Ein Reichsthaler.

Von einem Jungen von fünff / sechs / bis zehen
Paken.

Dem Todengräber von einem Alten zu begraben
Zehen Paken.

Und wann Er einen Stein heben muß / über dis fünff
Paken.

Von einem Jungen zu begraben Fünf Paken.

Do Er aber einen Stein hebt / zusammen / Sechs
Paken / oder Ein halber Guld en.

Ausser

Ausser diesem bleibt es sonst bey deme / was bey dem Gasten- und andern armen Dienptern / ihme zu lohn gegeben wird.

Das kleine Belecht bleibt bey dem alten Tax, als
Funffzehen Schilling.

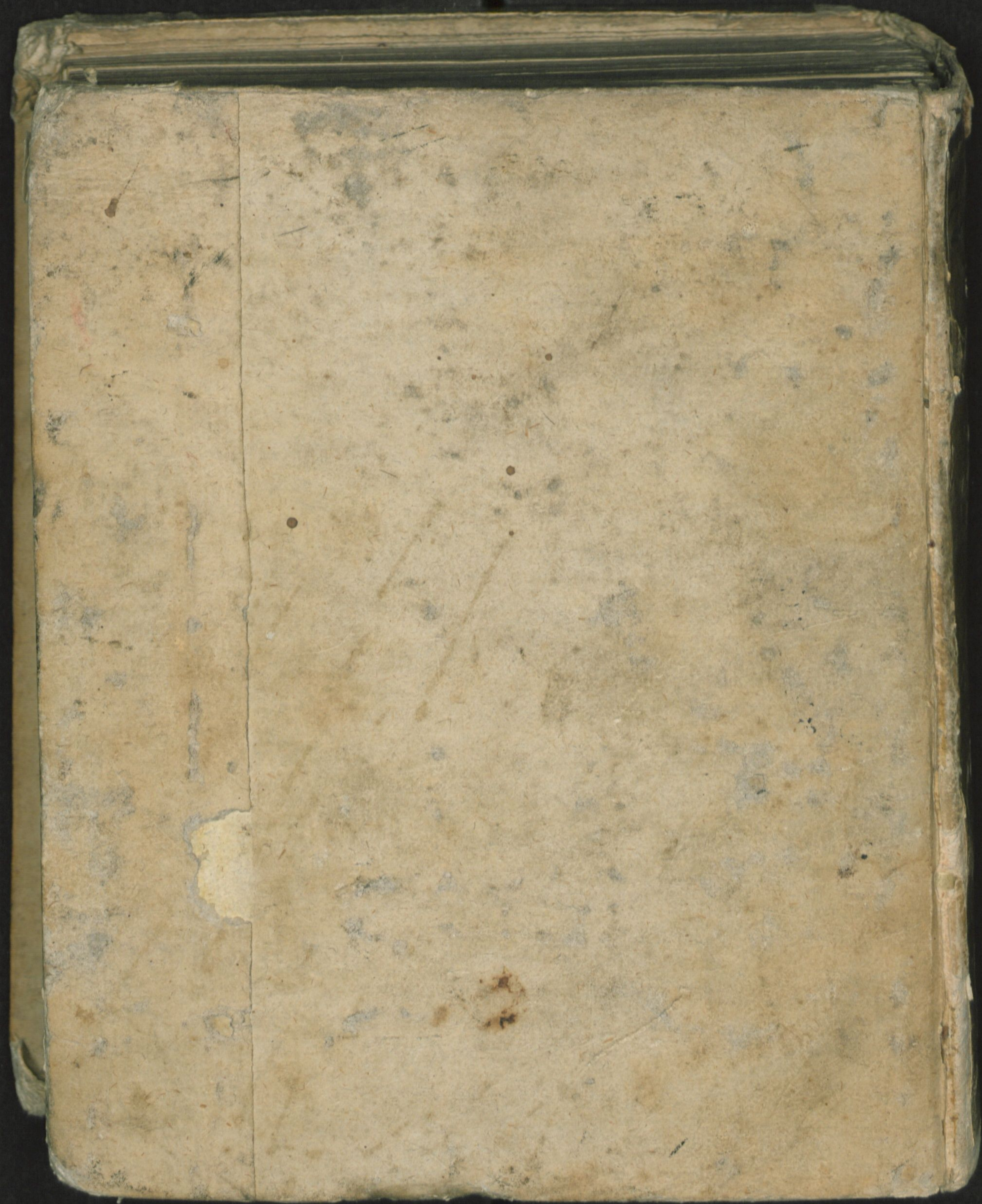
Die todt zur Welt gebornen Kinder betreffend / ist zwar erlaubt / selbige / weme es beliebig / mit einer doch nur gemeinen Special Procces begraben zu lassen / sollen aber umb gewisser Ursachen willen / zu sehen / nicht mehr geöffnet werden.

Alles / bey ernster unnachbleibender Straff / nach ermessung.

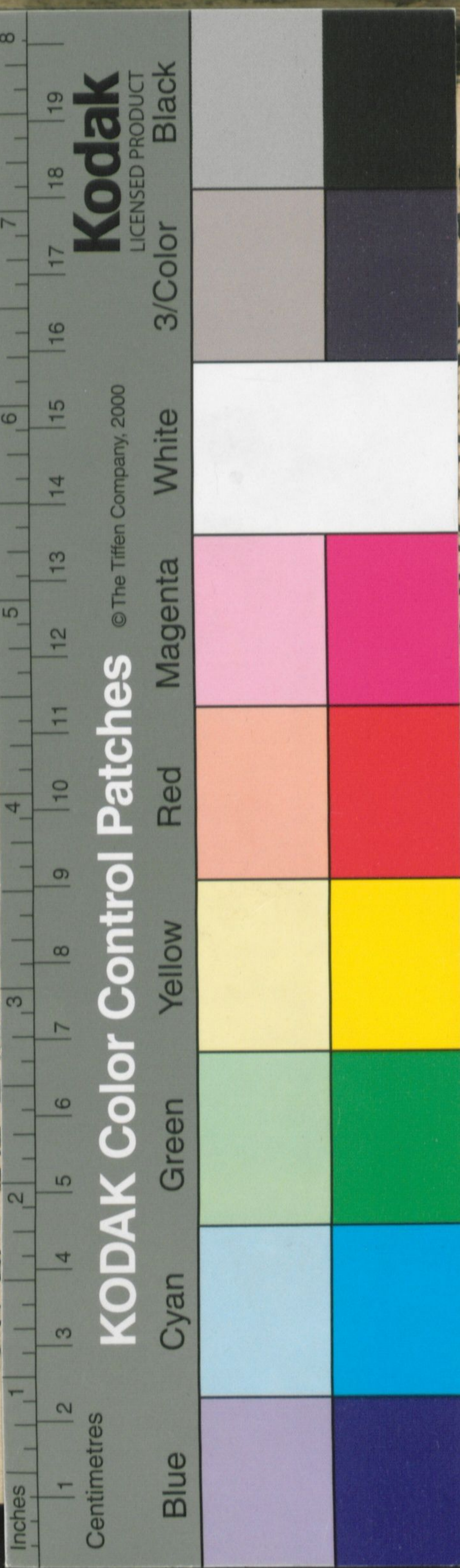
Somit nun solchen allen / der Hochzeiten / Kind-
Tauffen und Leichbestattungen halber / unterschiedlich gesetzten Puncten / und Articeln / steiff / fest / und unverbrüchlich / nachgesetzt und gelebt werde / So ist ferner unser ernster Will und Befelch hiemit / daß hinfüro / den nechsten Montag nach verrichteter Hochzeit / der Gastwirth / und zuförderst die Hochzeit-
Läder / oder Küchenmeister / mit bey sich habenden Verzeichnus / der gewesenen Hochzeit- Gäste ; Nicht weniger / den nechsten Audientz- Tag / nach gehaltenener Kind- Tauff / oder selbiger Mahlzeit / der Uffwarter sampt der Hebamme : Wie auch nach den Begräbnussen / der Leichbesteller / vor deren nach Mittag an ordentlichen Raths- Tagen / haltenden
Audi-

Audientz erscheinen/ und allda bey ihren geleisteten treuen Burger = Pflichten deutlich/ und ohne hinterhaltung ichtwas/ anzeigen und sagen sollen/ ob diesem allem Folge geleistet/ und nachgelebt worden sey/ bey Straff Zween Gulden / do etwas wissentlich verschwiegen/ und nicht hinterbracht würde.

Gleichwie wir nun diese unser verneuerte Policy = Ordnung/ Heyraths = Tag/ Hochzeit/ Kind = Tauff/ und Leichbegängnißen betreffend / von allen unsern Burgern / Inwohnern und Anverwandten/ wollen allerdings und mehr eigentlicher/ als vor diesem geschehen / gehalten/ und in allen Puncten deroselben schuldig und gehorsame Folg geleistet: Wider einen und andern Uberfahrern aber / wie schon oft = und mehrmals berührt/ theils die benante / theils ander und willkührliche Straff/ ernstlich ergehen zu lassen/ damit zum deutlichsten und Männiglich zur Warnung uns erkläret haben; Also ist dieselbe mit unserm Willen in offenen Druck gebracht worden/ Auf daß desto mehr sich Männiglich darnach zu richten/ und für Schaden/ Straff/ und anderer Ungelegenheit zu hüten. Decretum in Senatu, Freytags den Sieben und Zwanzigsten Novembris, Anno Sechzehnhundert Sieben und Sunffzig.



schlecht na
wider geh
gegen G
erlittenen
schehrten e
anstellend
fast der me
ben gerat
schiebet / d
neuem ohr
Wann
Mißbräuc
Als sind w
wegen / un
unsere / di
in vorgem
gehen / zu
spührte vi
ungen / abz
zu einem C
Kosten / un
ten / ie län
Zeiten / ve
dardurch b
wir hiermi
fürter Mä
darinnen e



wortlich zu
statt / man
nach so viel
ngsalen / be
Herken / und
nen sollen /
solches Le
stellung be
derumb von
weckt wird.
nwesen und
n seyn wil;
hen Amts
den / vorige
rdnungen /
b zu durch
bisherio ver
rige Bezeig
so mehrers
unnötige
ist unerhör
eldklemmen
emeine beste
assen dann /
n / daß hin
dnung / und
erboten / in
allen

